

Zeitschrift: Allgemeine schweizerische Schulblätter
Band: 9 (1843)
Heft: 3-4

Rubrik: Der Vorstand des schweiz. Lehrervereins an die Mitglieder desselben

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 17.05.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Der Vorstand des schweiz. Lehrervereins an die Mitglieder desselben.

Verehrteste Freunde und Amtsgenossen! Das Vertrauen ehrend, womit uns der neu gegründete schweizerische Lehrerverein zu seinem Vorstande für das Jahr 1843 erwählte, haben wir uns zur Erfüllung der uns auferlegten Pflichten versammelt.

Um von einer Versammlung des Vereins nicht Erwartungen zu wecken, die unter gegebenen Verhältnissen nicht erfüllt werden können, mußte eine Verständigung über Zweck, Umfang und Möglichkeit einer allgemeinen Zusammenkunft der durch alle Gauen des Vaterlandes zerstreuten Lehrer- und Bildungsfreunde das Erste unserer Vorberathung sein. So schön und wohlthätig es wäre, so darf die Absicht des Vereins doch nicht dahin verstanden werden, als ob er an sämtliche Lehrer und Schulfreunde des Vaterlandes fern und nah die Forderung stelle, sich jährlich da oder dort in einer großen Versammlung zu vereinigen. Der schweizerische Lehrerverein will eigentlich nur nach dem Beispiele der pädagogischen Gesellschaft, welche schon im Anfange unseres Jahrhunderts unter der Leitung eines Pestalozzi, Schultheß und A. thätig war, nur denjenigen Männern, welche an der Förderung der Volksbildung besonders in Primar- und Sekundarschulen thätigen Antheil nehmen, und über die jeweiligen Grundfragen dieser hochwichtigen Angelegenheit eine gemeinsame Verständigung wünschen und suchen, einen bestimmten Anhaltspunkt darbieten, und sodann das, was die gemeinsamen Erfahrungen und wissenschaftlichen Ansichten gutheißen, durch wirksame Träger und einige Bundesgenossen aller Orten im Vaterlande ins Leben rufen. Die vielfachen Gefahren, denen die Volksbildung mehr, als die durch eigene Wehr und Waffen geschützte Wissenschaft, im Kampfe der extremen Gegensätze unserer Zeit ausgesetzt ist, haben eine solche Vereinigung bereits zur Nothwendigkeit und den Freunden des wahren Fortschrittes zur Pflicht gemacht.

Nachdem der Vorstand hierüber einig war, so konnte er nicht lange mehr um Stoff zu den Aufgaben verlegen sein, welche er Auftrags gemäß den verehrten Mitgliedern zur statutarischen Bearbeitung auf die nächste Versammlung vorlegen soll. Aus der großen Menge, welche ihm das Bedürfniß und die Erscheinungen der Gegenwart entgegen hielten, wählte er nach reiflicher Erbauung folgende:

I) Aufgabe. Ueber die Einrichtung der Lehrerseminarien. In Erwägung der verschiedenartigen Ansichten und Grundsätze, welche die Behörden und Schulmänner bei der Einrichtung von Seminarien zur Bildung von Elementarlehrern bisher geleitet haben, wünscht der Vorstand, daß bezüglich auf diesen so wichtigen Gegenstand folgende Fragen erörtert und beantwortet werden:

1) Was ist von der Einrichtung der Lehrerseminarien auf die Grundlage eines Konviktes zu halten; und im Falle der Billigung dieser Einrichtung, in welcher Weise ist sie am zweckmäßigsten zu treffen?

2) Ist es zweckmäßig oder nicht, daß Lehrerseminarien, entweder bezüglich auf die Lehrerschaft mit andern höhern Unterrichtsanstalten verbunden, oder bezüglich auf die Zöglinge gleichzeitig auch auf die Bildung von Sekundarlehrern ausgedehnt werden?

3) Ist es zweckmäßig, daß mit dem gewöhnlichen Unterrichte in den Seminarien auch der Blinden- und Taubstummen-Unterricht verbunden werde; und im Falle der Bejahung, in welcher Weise wird dann diese Verbindung am zweckmäßigsten getroffen?

4) Ist es zweckmäßig oder gar nothwendig, daß ebenfalls auch der Unterricht in Land- und Gartenbau unter die Lehrgegenstände der Seminarien aufgenommen werde; und im Falle der Bejahung, in welcher Weise, Absicht und Ausdehnung ist dann diese Erweiterung zu treffen, um dadurch die allseitige Bestimmung dieser Anstalten zu erreichen?

5) Was ist von der Nothwendigkeit der musikalischen Bildung der Lehramtskandidaten in Seminarien zu sagen; wie soll dieser Unterricht beschaffen sein, und wie weit ausgedehnt werden?

II) Aufgabe. Ueber die Behandlung der sogenannten Realfächer in der Volksschule. In Erwägung der vielen Mißgriffe, welche bei der Behandlung der sogenannten Realfächer theils in der Methode, theils in der Auswahl und Ausdehnung des Stoffes, theils auch in der Festhaltung des richtigen Verhältnisses zu dem übrigen Unterrichte der Volksschule begangen werden, wodurch der Zweck der Schule verrückt und sogar ihr Ansehen vielfach gefährdet wird, fand sich der Vorstand bezüglich auf die Behandlung dieser Unterrichtsgegenstände zur Stellung folgender Fragen veranlaßt:

1) Welchen Zweck haben die Realfächer in der Volksschule zu erfüllen?

2) In welcher Ausdehnung sollen dieselben hienach in der Volksschule gelehrt werden?

3) Was ist von einer wissenschaftlich-systematischen Behandlung derselben in der Volksschule zu halten?

4) Im Falle der Verwerfung einer solchen Behandlungsweise, in welchem Verhältnisse sollen dann die Realien zu dem sprachlichen Lesestoffe oder Lesebuche stehen, und wie behandelt werden?

5) Welche Schriften der deutschen pädagogischen Literatur sind in diesem Fache am meisten zu empfehlen?

III) Aufgabe. Ueber den sprachlichen Anschauungsunterricht. — In Erwägung, daß eine große Zahl von Lehrern mit dem sogenannten sprachlichen Anschauungsunterrichte entweder gar nicht oder aber nur dermaßen zweckwidrig umzugehen versteht, daß er nicht selten das bloße Mittel des geistlosten Schlendrians und Mechanismus wird, hat der Vorstand endlich auch über diesen Gegenstand folgende Fragen bestimmt und deren Beantwortung für zeitgemäß erachtet:

1) Wie ist der sprachliche Anschauungsunterricht einzurichten, daß er in systematischer Beziehung einen naturgemäßen Organismus darstellt?

2) Wie ist derselbe auf jeder Stufe mit dem grammatischen Elementarunterricht harmonisch zu verbinden?

3) Wie muß derselbe beschaffen sein, daß er auch die übrigen Zwecke der Elementarschule gleichzeitig fördert?

4) Welches sind die besten bisher erschienenen Lehrmittel dieses Faches, und wiefern entsprechen sie den angedeuteten Grundsätzen?

Uebrigens kann der Vorstand, bei der Wichtigkeit der Sache in der Gegenwart, nicht unterlassen, die Mitglieder des Vereins an den §. 4 der Statuten zu erinnern, welcher dahin lautet:

„Der Verein wird sich bestreben: a) auf anerkannte, gute Volksschriften aufmerksam zu machen und die Herausgabe solcher zu befördern; und b) ebenso die Aufmerksamkeit auf verderbliche Volksschriften zu lenken.“

Es werden sämtliche Mitglieder geziemend ersucht, ihr Augenmerk auch auf diesen Zweck unseres Vereins zu richten, und durch allfällige Mittheilung oder Vorschläge die nächste Versammlung zu eilsamen Beschlüssen zu veranlassen.

Der Vorstand wird nicht ermangeln, den Tag der diesjährigen Versammlung in Winterthur zu rechter Zeit bekannt zu machen, damit die ehrenwerthen Mitglieder, welche eine der obigen Fragen beantworten werden, sich darnach richten können.

Schließlich werden alle Lehrer und Bildungsfreunde, welche dem Vereine beizutreten wünschen, freundlich eingeladen, sich mit gefälliger Beförderung bei dem unterzeichneten Präsidium anschreiben zu lassen.

Mit amtsbrüderlichem Grusse!

Im Namen und aus Auftrag des Vorstandes:

Der Präsident:

Leuzburg, im März 1843.

Augustin Keller,

Seminardirektor.

Statuten des schweizerischen Lehrervereins, beschlossen in der Versammlung auf der Kreuzstrasse am 18. Weinmonat 1842.^{*)}

§. 1.

Der schweizerische Lehrerverein hat den Zweck, seinen Mitgliedern Gelegenheit zu bieten:

- a) ihre Ansichten und Erfahrungen über den Zustand der Volksbildung, so wie über Erziehungs- und Unterrichtsanstalten in den einzelnen Kantonen gegenseitig auszutauschen;
- b) die pädagogischen Fragen, welche die Gegenwart bewegen, zu besprechen und zu ihrer Lösung beizutragen;
- c) die Mittel zu berathen und wo möglich hervorzurufen, durch welche auf die Volksbildung fördernd eingewirkt werden kann.

§. 2.

Mitglieder des Vereins sind alle schweizerischen Lehrer und Bildungsfreunde, welche von heute an bis zu seiner nächsten Versammlung dem Vorstande ihren Beitritt schriftlich erklären, oder in ihrer Jahresversammlung nach vorhergegangener Anmeldung beim Präsidenten mit absoluter Stimmenmehrheit aller anwesenden Mitglieder aufgenommen werden.

^{*)} Diese Statuten sind zwar schon im letzten Hefte des vorigen Jahrgangs der Schulblätter enthalten. Da aber Letztere mit dem neuen Jahrgang durch die gegenwärtige Verlags-handlung in die Hände mancher neuer Leser gelangen, so schien es uns zweckmäßig, obige Statuten nochmals hier abdrucken zu lassen. Ann. d. Red.

§. 3.

Der Verein bestimmt alljährlich (nach Maßgabe von §. 1) einige Fragen, die im Laufe des Jahres in einem oder in mehreren von ihm zu bezeichnenden Zeitblättern besprochen werden mögen und endlich in der nächsten Jahresversammlung zu verhandeln sind.

Uebrigens bezeichnet er unter seinen Mitgliedern einen Mann von Ruf, der über irgend einen selbstgewählten einschlägigen Gegenstand einen Vortrag hält.

§. 4.

Der Verein wird sich bestreben:

a) anerkannt gute Volksschriften namhaft zu machen, die Aufmerksamkeit des Publikums auf dieselben zu lenken und die Herausgabe solcher zu befördern;

b) ebenso auch verderbliche Volksschriften als solche zu bezeichnen und ihrer Verbreitung und ihrem Einfluß entgegenzuwirken.

§. 5.

Der Verein hat zur Besorgung seiner Angelegenheiten einen Vorstand, bestehend aus einem Präsidenten, Vizepräsidenten und Aktuar, welche alljährlich durch offenes Stimmenmehr gewählt werden. — Die Abtretenden sind wieder wählbar.

§. 6.

Die Jahresversammlung bezeichnet jedes Mal den Ort der nächsten Zusammenkunft. Die Versammlung vom 1843 bestimmt den Monat, in welchem die Zusammenkunft alljährlich Statt finden soll. Den Tag der Jahresversammlung bestimmt der Vorstand.

§. 7.

Jede Jahresversammlung kann Abänderungen oder Zusätze, so wie auch eine Partial- oder Totalrevision der Statuten beschließen. Diesfällige Anträge müssen aber wenigstens drei Monate vor der Versammlung dem Präsidenten schriftlich eingegeben und derselben dann mit einem schriftlichen Gutachten des Vorstandes vorgelegt werden.

§. 8.

Der Verein empfiehlt seinen Mitgliedern die Errichtung engerer Lehrervereine ohne Berücksichtigung der Kantonalgrenzen, so wie er auch wünscht, daß sie allenfalls schon bestehende Vereine für ihn zu gewinnen trachten.